

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24. März 2026

**Bericht gemäß § 5 Absatz 2 LuKIFG-VV zum geplanten Verfahren zur
Durchführung des LuKIFG in der Freien Hansestadt Bremen**

A. Problem

Über das Länder-und-Kommunalinfrastruktur-Finanzierungsgesetz (LuKIFG) enthält die Freie Hansestadt Bremen 940,85 Mio. Euro aus dem Sondervermögen des Bundes für Klimaneutralität und Infrastruktur (SVIK). Die Mittel stehen für Investitionen in die Infrastruktur des Landes und seiner beiden Stadtgemeinden zur Verfügung, die bis Ende 2042 abgeschlossen werden. Auf dieser Basis hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen in seiner Sitzung am 9. Dezember 2025 ein Investitionssofortprogramm zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität nach Artikel 143h Grundgesetz beschlossen.

Dieses wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zu den Haushalten 2026/2027 auf 141 Maßnahmen erweitert. Das Finanzierungsvolumen des Investitionssofortprogramms beläuft sich – unter Berücksichtigung der zusätzlichen Maßnahmen und inklusive des Anteils Bremerhavens – auf über 382 Mio. Euro.

Handlungsleitend war dabei die Prämisse, in einem ersten Schritt für das „Investitionssofortprogramm“ größtenteils möglichst solche Maßnahmen vorzusehen, deren Planungsreife bereits weit fortgeschritten, für die aber im regulären Haushalt bisher noch keine anderweitige Finanzierung hinterlegt war.

Mit dem Ziel, einen zügigen und verlässlichen Mittelabfluss zu Beginn – schwerpunktmäßig in den Jahren 2026 und 2027 – zu gewährleisten, finden sich im Investitionssofortprogramm neben Großprojekten auch kleinteiligere Maßnahmen. Übergeordnetes und verbindendes Ziel der gewählten kurzfristig umsetzbaren und gleichzeitig dringend erforderlichen Investitionsmaßnahmen ist es, den aufgelaufenen Investitionsstau zusätzlich zu den Investitionsmitteln im regulären Haushalt zügig und entschlossen anzugehen.

Die zur Beschlussfassung vorgelegten Maßnahmen umfassen vor diesem Hintergrund gezielte Investitionen in Infrastruktur, Klimaschutz, Klimaanpassung und Digitalisierung und setzen strukturelle Impulse für Wachstum, Beschäftigung, soziale Teilhabe und das Erreichen der Klimaneutralität.

Für die – jenseits des Investitionssofortprogramms – verbleibenden bremischen LuKIFG-Mittel in Höhe von 559 Mio. Euro befindet sich die Entscheidung über die Verwendung in der Vorbereitung, so dass diese noch keinen Eingang in die anliegende Berichterstattung finden konnte.

§ 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des LuKIFG sieht im Zusammenhang mit den Informationspflichten der Länder eine einmalige Berichterstattung an den Bund bis zum 31. März 2026 über ihre Verfahren zur Durchführung des LuKIFG, den Anteil der nach § 1 Absatz 2 für die kommunale Infrastruktur zu verwendenden Mittel, die Schwerpunkte der Verwendung der Bundesmittel, die vorgesehene Berücksichtigung der Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen und ihre Verfahren zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung in Ländern und Kommunen vor.

Konkret heißt es hier in § 5 Absatz 2 LuKIFG-VV:

"Die Länder unterrichten den Bund einmalig spätestens bis zum 31. März 2026 über ihre Verfahren zur Durchführung des LuKIFG, den Anteil der nach § 1 Absatz 2 für die kommunale Infrastruktur zu verwendenden Mittel, die Schwerpunkte der Verwendung der Bundesmittel, die vorgesehene Berücksichtigung der Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen und ihre Verfahren zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung in Ländern und Kommunen. Etwaige wesentliche nachträgliche Änderungen der Verfahren werden dem Bund mitgeteilt. Zudem unterrichten die Länder den Bund im Rahmen des Berichtes nach Satz 1 über die Berücksichtigung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie des demographischen Wandels bei der Ausgestaltung der Programme."

B. Lösung

Der Senator für Finanzen legt hiermit den in der Anlage beigefügten Bericht zur Erfüllung der Berichtspflicht gemäß § 5 Absatz 2 LuKIFG-VV zum geplanten Verfahren zur Durchführung des LuKIFG in der Freien Hansestadt Bremen vor.

In der Berichterstattung sind die mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. März 2026 übermittelten Kriterien für die Berichterstattung im Rahmen des dazugehörigen Leitfadens berücksichtigt. Ferner sind weitergehende Hinweise aus diversen Austauschrunden zwischen dem Bund und den Bundesländern zur Auslegung einzelner Berichtskriterien aufgegriffen.

Der beigefügte Bericht enthält die wesentlichen Elemente des Umsetzungsverfahrens, soweit sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt feststehen und soweit sie den Stadtstaat Bremen in Analogie zu den anderen Stadtstaaten betreffen.

C. Alternativen

Die Freie Hansestadt Bremen hat sich – wie alle anderen Bundesländer – aufgrund des § 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des LuKIFG zur Berichterstattung an den Bund verpflichtet. Eine Alternative besteht insoweit nicht.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung / Klimacheck

Die Berichterstattung selbst hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Gender-Aspekte werden durch die Berichtslegung nicht berührt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz sind nicht ersichtlich.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das elektronische Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt den Bericht gemäß § 5 Absatz 2 LuKIFG-VV zum geplanten Verfahren zur Durchführung des LuKIFG in der Freien Hansestadt Bremen und bittet den Senator für Finanzen, diesen termingerecht bis zum 31. März 2026 an das Bundesministerium der Finanzen zu übermitteln.
2. Der Senat beschließt die anliegende Mitteilung zur Weiterleitung des Berichts gemäß § 5 Absatz 2 LuKIFG-VV zum geplanten Verfahren zur Durchführung des LuKIFG in der Freien Hansestadt Bremen an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme.